

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich.
Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-Mark.
Eingetragen in die Postzustellungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin N.W. 40, Reichstagsufer 3
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 68

Insertionspreis
Geschäftsanzeigen: die sechsgespaltene Nonpareilzeile 60 Goldpfennig.
Gratulationen d. Zeile 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.

Entwicklung.

„Freilich, vor 33 Jahren habe ich mir die Entwicklung ein wenig rascher vorgestellt, als sie tatsächlich verlaufen ist. Aber wer ist imstande, alle die vielen Phasen, die eine große, auf die Umgestaltung der ganzen Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bewegung zu durchlaufen hat, im voraus zu übersehen? Man muß zufrieden sein, daß es ununterbrochen vorwärts ging und daß man überzeugt sein darf, der Fortschritt werde ein um so rascherer, wie die Bedingungen für das Wachstum der Bewegung und die Ausbreitung der ihr zugrunde liegenden Ideen immer günstiger werden.“

So urteilte August Bebel über den Verlauf, den eine so große Bewegung, wie die der Arbeiterklasse, zu durchmessen hat. Gerade heute erscheint es notwendig, derartige Worte in Erinnerung zu rufen. Leben wir doch in einer Zeit, die lähmend wirkt, die für viele einen sichtbaren Fortschritt in irgend einer Beziehung nicht erkennen läßt. Und weil Mutlosigkeit und Zaghaftigkeit in dieser Atmosphäre am besten gedeihen, möchten wir allen Arbeitern zurufen: Nein, was ihr Stillstand nennt, ist nur Schein. Die Welt hebt gerade jetzt mit mächtigen Schwingen an, einen unermeßlichen Zeitraum zu durchreiten. Gerade jetzt durchleben wir eine technische Revolution von gigantischem Ausmaß. Diese wird das Verhältnis, in dem die große Masse lebt, ganz gewaltig verändern, und weil dies so ist, zwar unsichtbare aber desto gewaltigere Triebkräfte in die Speichen der Weltgeschichte greifen, ist nicht müde Resignation, sondern höchste Aktivität am Platze.

Die wirtschaftliche Entwicklung bereitet eine neue Zeit vor. In den Fabriken, Bureaus und Werkstätten geht eine technische Umgestaltung vor sich. Wo ehemals Menschenhände sich fleißig regten, werden Maschinen aufgebaut. Kolosse von Stahl und Eisen treten an die Stelle von Arbeitern. Menschen, gekrönt mit dem Adelsbrief der Freizeit, müssen hungern, müssen müßig gehen, weil der eiserne Arbeiter, die Maschine, jene Arbeitsplätze eingenommen hat. Und die eisernen Kolosse haben die Eigenschaft, mehr zu schaffen als die Arbeiter, deren Stelle sie besetzen. Ja, sie sind mit einem Gehirn ausgestattet, sie arbeiten selbständig, mechanisch, wie von einem unsichtbaren Geist getrieben. Verzweifelt denken manche: Ist das der Fortschritt der Kultur, der uns mit Arbeitslosigkeit beglückt? Ist es nicht Wahnsinn, daß die Ergiebigkeit der menschlichen Arbeit gesteigert werden soll, wo die jetzt erzeugten Produkte nicht einmal Absatz finden können?

„Der Prozeß der Mechanisierung birgt Furchtbarkeit und Gefahr, aber als eindeutige Folge und Kompensation der natürlichen Erscheinung der Volksdichtung trägt er selbst den Charakter eines Naturvorganges. Aus natürlichem Geschehen einen Abscheu vor der Welt, ein Verzweifeln an der Zukunft, einen Glauben an den Verfall der Menschheit herleiten, ist, wie jeder Pessimismus, ein Sich-selbst-aufgeben, ein Sich-selbst-verurteilen.“

So urteilte Walther Rathenau über das Problem der Rationalisierung. In den letzten 100 Jahren haben wir ganz andere wirtschaftliche Revolutionen über die Bühne der Entwicklung gehen sehen. Die Erfindung der Dampfmaschine erschien anfangs nicht als Segen, sondern als Fluch. Englische Arbeiter stürmten die Fabriksäle, wo die Maschinen aufgestellt waren, zerschlugen diese, weil sie in ihnen den Grund allen Unglücks sahen. Nach der großen Krise 1873/74 durchlebte die deutsche Arbeiterchaft eine der schwersten Perioden. Niedrige Verdienste, Massenarbeitslosigkeit, scharenweise Auswanderung kennzeichneten die nächsten zwei Jahrzehnte. Mitte der 90er Jahre setzte eine Sturm- und Drangperiode ein, die die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands mit Siebenmeilenstiefeln vorwärts trug. In knapp 20 Jahren wurde Deutschland zu einem der mächtigsten Industriestaaten der Welt. Eine reiche Bourgeoisie entstand, der Imperialismus erblühte und schuf jene weltpolitischen Verwirrungen, die man schließlich mit dem grausamen Mittel der Waffen zu lösen versuchte.

Aber neben dem allem wuchs auch eine Arbeiterbewegung, jene Macht des vierten Standes, die als einzige nach dem Umsturz die Kraft besaß, die Zügel der Regierung in die Hand zu nehmen. Wo wären wir geblieben, wenn nicht Zuversicht in die eigene Kraft der Leitstern gewesen wäre? Generationen vergingen, aber fest stand der Glaube an uns selbst und an unsere Zukunft.

Dann überstanden wir das Fegefeuer der Inflation und an ihrem Ende jenen gewaltigen Ansturm des Unter-

nehmertums. Geschwächt zwar, aber stolz und frischen Mutes gingen wir in jene Periode der endgültigen Stabilisierung. Mit dieser einher geht jene oben erwähnte Umstellung der Wirtschaft, in der wir heute noch stehen. Und da muß es nur eine Parole geben: durch! Und wir müßten an die Zukunft der Menschheit verzweifeln, wollten wir nicht den festen Glauben haben, daß es uns gelingen wird, die Macht der Arbeiterbewegung nur noch fester in dem Getriebe der kapitalistischen Wirtschaft zu verankern. Ein Staat im Staate wurde sie genannt. Und wenn sie es noch nicht ist, dann soll sie es werden! Fest und unerschütterlich wollen wir den Glauben in uns festigen, daß nur mit uns und nicht gegen uns der Lauf der Dinge zu meistern ist. Mammutbetriebe und Organisationen, die die halbe Welt umspannen, errichtet der Kapitalismus. Letzten Endes erfolgt diese Stärkung der eigenen Kraft, um das letzte Mittel nicht unverlucht zu lassen, sich vor der gigantischen

Macht der Arbeiterbewegung zu retten. Und da stehen Arbeitskollegen klagend am Wege und lassen den Wagen der Weltgeschichte händeringend an sich vorüberlaufen, wo die Zahl der Unterdrückten allein schon Hoffnung genug sein könnte! Ein Erwachen dieser Millionen — und der Wagen schiebt. Nicht einen Meter geht er von der Stelle, wenn Wollen, Zuversicht und der Glaube an sich selbst diesen lebendigen Körper der Arbeiterklasse durchzieht. Rufen wir uns zum Schluß die goldenen Worte ins Gedächtnis, die Lassalle den Arbeitern vor 60 Jahren zurief:

„Wiederholen Sie täglich, unermüdet daselbe, wieder daselbe, immer daselbe. Je mehr es wiederholt wird, desto mehr greift es um sich, desto gewaltiger wächst seine Macht. Alle Kunst praktischer Erfolge besteht darin alle Kraft zu jeder Zeit auf einen Punkt — auf den wichtigsten Punkt — zu konzentrieren!“ Deshalb: Kopf hoch und den Blick nach vorwärts!

Praktische Tarifvertragsfragen.

Voraussetzung guter Tarifverträge sind starke Gewerkschaften. Unter dieser Voraussetzung würden viele Streitfälle nicht entstehen, die in der gegenwärtigen Krise eine große Rolle spielen, weil eben so viele Arbeiter nicht Gewerkschaftsmitglieder sind und die Gewerkschaften ihren eigentlichen Sinn und Zweck, der Ausdruck der Gesamtmacht der Arbeitskraft zu sein, nicht voll erfüllen können.

Die Bedeutung der Tarifverträge besteht nun vor allem darin, daß sie dem Unternehmer bei Hochkonjunktur die Friedenspflicht der Gewerkschaften garantieren, die sich auch auf die beteiligten Gewerkschaftsmitglieder ausdehnen soll, insoweit dieselben es unterlassen, während der Dauer eines Tarifvertrags durch Kampf bessere Bedingungen zu erzielen. Allerdings ist es selbstverständlich, daß durch friedliche Vereinbarungen immer Verbesserungen vorgenommen werden können, das hat auch der Gesetzgeber in der Tarifvertragsverordnung ausdrücklich vorgesehen. Dem Sinn und Zweck des Tarifvertrags steht es jedoch entgegen, wenn der Unternehmer die Bedingungen des Tarifvertrags unterbietet dürste und wenn der Arbeiter in der Lage wäre, auf die Rechte aus dem Tarifvertrag wirksam zu verzichten. Wäre das erlaubt, dann wären die Arbeiter in der Hochkonjunktur gebunden und in der Krise vogelfrei. Die Unabdingbarkeit besteht darin, daß der Tarifvertrag unter allen Umständen in dem Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter die Grenze nach unten bildet. Infolgedessen ist die Unabdingbarkeit die Grundlage des Tarifrechts.

Nun sind sich die Gelehrten und die Gerichte darin einig, daß der vorherige Verzicht auf die Tarifrechte unwirksam ist. Wer auf seine Tarifansprüche vorher verzichtet, kann jederzeit wieder die tariflichen Ansprüche erheben. Werden dieselben vom Unternehmer verweigert, dann ist eine Klage immer von Erfolg. Leider erkennen aber eine Anzahl Gelehrte den nachträglichen Verzicht an und eine größere Anzahl von Gerichten haben sich dieser Ansicht angeschlossen. Dabei werden Grundzüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch angewendet, die auf das Tarifrecht einfach nicht übertragen werden können. Besonders jetzt bei der großen Arbeitslosigkeit ist für den Unternehmer geradezu der Anreiz gegeben, die Tarifrechte abzugeben. Der Arbeiter nimmt den zu niedrigen Lohn aus Angst vor der Entlassung ohne Widerspruch an und schließt damit einen Erlaß- oder Verzichtvertrag auf seine weitergehenden Forderungen. Kein Arbeiter ist sich bewußt, daß er einen solchen Vertrag geschlossen hat. Aber da diese unmögliche Konstruktion teilweise anerkannt wird, bildet sie für die Unternehmer den Anreiz, durch Ausperrung die Arbeiter zur Annahme von tarifwidrigen Lohnabzügen zu zwingen. Würde die volle Unabdingbarkeit allgemein anerkannt, dann würden die Unternehmer keinerlei Interesse an ihren jetzigen unzulässigen Methoden haben. Eine Anzahl Gerichte erkennen allerdings den nachträglichen Verzicht nicht an und namhafte Wissenschaftler, wie die Professoren Dr. Ripperdey und Dr. Singheimer sowie Ministerialrat Dr. Flatow, treten energisch für die volle Unabdingbarkeit und gegen den nachträglichen Verzicht ein. Seit an Seite mit diesen Gerichten und Wissenschaftlern müssen die Gewerkschaften den Kampf für die volle Unabdingbarkeit weiterführen. Letzten Endes muß der Gesetzgeber durch klarere Fassung der Tarifvertragsverordnung nachhelfen. Schließlich dürfen auch die Arbeiter ihre Rechte nicht preisgeben, dadurch hat nur der Unternehmer einen Sondergewinn, die Arbeitsstelle des Arbeiters ist durch Verzicht auf Tarifrechte keinesfalls besser gesichert. Er liegt doch auf der Straße, wenn ihn der Unternehmer nicht brauchen kann.

Eine zweite Streitfrage spielt in der gegenwärtigen Krise ebenfalls eine große Rolle. Das ist die Nachwirkung der tariflichen Bestimmungen im Einzelarbeitsvertrag, wenn ein neuer Tarifvertrag nicht zustande gekommen ist. Bekanntlich schafft der Tarifver-

trag keine Arbeitsverhältnisse, sondern er bildet nur den Inhalt der bestehenden oder zu schließenden Arbeitsverträge. Die normativen Bestimmungen der Tarifverträge werden also Bestandteil der einzelnen Arbeitsverträge. Läuft nun der Tarifvertrag ohne Erneuerung ab, was gilt dann? Hierüber haben sich die Gelehrten lange gequitten und die Unternehmerjuristen haben alle Anstrengungen gemacht, Bewirkung anzurichten. Man hat sich darauf versteift, daß nach Ablauf eines Tarifvertrages gar nichts gilt, daß der Unternehmer einfach diktieren könne. So sinnlos und so unmöglich diese Ansicht auch war, von den Unternehmern juristisch wurde sie trotzdem vertreten. Die Wissenschaft, die sich ursprünglich einheitlich für die Nachwirkung ausgesprochen hatte, wurde schwankend, denn die Unternehmerjuristen haben über diesen Fall sogar Broschüren geschrieben. Nach und nach erkannte die Wissenschaft aber wieder die Unmöglichkeit der Unternehmervorschläge. Nunmehr hat sich als herrschende Meinung folgendes herausgebildet: Die normativen Bestimmungen eines Tarifvertrags gehen in den einzelnen Arbeitsvertrag ein. Wenn der Tarifvertrag abläuft und ein neuer nicht zustandekommt, dann gilt der Arbeitsvertrag mit seinen bisherigen Bestimmungen weiter. Nur die Unabdingbarkeit ist weggefallen. Der Unternehmer kann also nun mit dem Arbeiter beliebige Bedingungen vereinbaren. Scheitert diese Vereinbarung, dann ist das kein Grund zur fruchtlosen Entlassung. Ründigt der Unternehmer, weil keine Vereinbarung zustandekommt, dann kann der Arbeiter Einspruch wegen unbilliger Härte erheben. Wenn die Betriebsvertretung mit dem Unternehmer neue und schlechtere Arbeitsbedingungen vereinbart, dann ist der einzelne Arbeiter daran nicht gebunden, nur würden die Gerichte in diesem Falle unbillige Härte nicht anerkennen. Die Arbeitszeit ist in solchen Fällen der gesetzliche Achtstundentag. Ueberarbeit wäre nur mit behördlicher Genehmigung zulässig, sie muß aber auch dann von dem Arbeiter nur geleistet werden, wenn sie vereinbart worden ist. Das ist die Nachwirkung der Tarifverträge, einer der wenigen Fälle, wo keine rechtlichen Schwierigkeiten mehr bestehen. Allerdings ist diese Nachwirkung nur ein kurzfristiger Schutz. Die baldige Schaffung eines neuen Tarifvertrags kann allein weitere Schwierigkeiten beheben, denn der Arbeiter ist in der tariflosen Zeit nicht geschützt, sondern nur durch die Macht der Gewerkschaften vor Verschlechterungen seiner Arbeitsbedingungen geschützt.

Die dritte wichtige Streitfrage ist die Wiedereinstellungsklausel. Bei Abbruch von Streiks oder Ausperrungen wird meist vereinbart, daß alle Arbeiter wieder einzustellen sind, und daß die Arbeitsverhältnisse durch die Kampfhandlung nicht als unterbrochen gelten sollen. Wenn der einzelne Unternehmer einzelne Arbeiter jedoch nicht wieder einstellt, dann wollen diese Arbeiter den Unternehmer verklagen. Das hat jedoch nur Erfolg, wenn der Tarifvertrag mit einem Unternehmer unmittelbar abgeschlossen worden ist. Ist der Tarifvertrag, wie es regelmäßig der Fall ist, mit einem Unternehmerverband abgeschlossen, dann werden die Arbeiter mit ihren Ansprüchen gegen den Unternehmer abgewiesen. Das ist die herrschende Meinung. Der Arbeiter kann nur den Unternehmerverband verklagen, was regelmäßig aussichtslos ist. Hier kann nur die Gewerkschaft den Unternehmerverband zur Einwirkung auf seine Mitglieder auffordern und, wenn dies nicht geschieht, den Betrag einfordern, den die Gewerkschaft ihren betroffenen Mitgliedern als Unterstützung gezahlt hat. Die Rechtslage ist also hier wenig günstig. Nur die Macht der Gewerkschaft fällt als moralische Wirkung ins Gewicht. Der Gesetzgeber wird hier nachhelfen müssen. — Die besprochenen Fälle beweisen jedoch, daß die Tarifverträge nur dann gesichert sind, wenn starke Gewerkschaften ihre Durchführung erzwingen können. Daher ist es die vornehmste Pflicht der Arbeiter, Mitglieder ihrer Gewerkschaften zu sein. Auf dem Rechtsweg allein können die Arbeiterrechte nicht erhalten werden. Beides muß zusammentreffen. (Nachdr. verb.)

Die Aktionäre meutern!

Die deutsche Wirtschaft leidet an ihrer Unwirtschaftlichkeit. Einer der wichtigsten Gründe für die gegenwärtige Krise ist ihr mangelhafter Aufbau in organisatorischer, technischer und finanzieller Beziehung. Das ist eine Wahrheit, die schon seit Kriegsende von allen Einsichtigen anerkannt und auf die von den Gewerkschaften unablässig hingewiesen wurde. Einzelheiten fehlten indessen. Bei der Gegenüberstellung der beiden Lager ist es für die Gewerkschaften meist unmöglich, der breiten Öffentlichkeit praktische Beispiele für den bestehenden Leerlauf in der deutschen Wirtschaft zu erbringen. Den wenigen Betriebsräten, die in den größten Betrieben mit in den Aufsichtsräten sitzen, fehlt oft einmal der kritische Blick für die Dinge, zum anderen wird ihnen nach Möglichkeit über die Geschäftsgebarung ein Schleier vor die Augen gelegt. Die Arbeitgeber, Direktoren, Aufsichtsräte, Syndikate, Aktionäre usw. halten treu und fest zusammen und lassen keinen Unberufenen in das innere Gebaren der deutschen Privatindustrie hineinkommen.

Nur selten fällt ein Lichtstrahl in den Vorhof zum Tempel. Dann vor allem, wenn einmal die Interessen innerhalb des kapitalistischen Lagers aufeinanderprallen, wenn einzelne Gruppen im Arbeitgeberlager sich um die Profitrate in die Haare geraten. Dann fällt ungewollt von der Gegenseite den Gewerkschaften Material in die Hände, das plötzlich und grell die ganze Situation beleuchtet.

Wer in den letzten Monaten aufmerksam die Arbeitgeber-Zeitschriften verfolgte, wird immer häufiger Stimmen aus den Aktionärskreisen vernommen haben, die mit mehr oder minderer Heftigkeit Kritik an der Ueberlegung des Verwaltungsapparates einzelner Werke übten. Mit wachsender Schärfe steht in letzter Zeit vor allem eine Bemängelung der unproduktiven Ausgaben für Direktoren ein. Aus mehreren Arbeitgeber-Zeitschriften seien hier einige bemerkenswerte Äußerungen zusammengestellt, die für den Kampf der Arbeiterklasse, besonders der Betriebsräte, in der gegenwärtigen Krise als Materialien ausgezeichnet verwendet werden können.

Kürzlich lief eine Notiz durch die Unternehmerpresse, die sich mit den „unproduktiven, gelblichen Leistungen unserer Wirtschaft“ befaßte. Als vieldiskutiertes Beispiel (sicher sind schamhaft genauere Angaben verschwiegen) wurde eine in diesem Frühjahr veranstaltete Erhebung benützt, in der 604 Betriebe nach ihrem Personalstand verglichen wurden. Es ergab sich, daß

in diesen 604 Unternehmungen gegenüber dem Jahre 1913 im ganzen 45 Proz. der Arbeiter und Angestellten abgebaut worden waren, daß sich aber die Zahl der Direktoren in derselben Zeitspanne von 1329 auf 1828, der Aufsichtsräte von 3945 auf 5547 erhöht hatte.

An einer anderen Stelle wird mitgeteilt, daß bei einem schifflichen Bankrott, das heute nur noch mit einem Drittel seines Vorkriegskapitals arbeitet, sogar eine Verdoppelung der Aufsichtsratsposten vorgenommen wurde und eine Erweiterung der Direktion um genau die Hälfte. Präzise Angaben werden jetzt gemacht über drei in der Öffentlichkeit allgemein bekannte Großbetriebe. Es beschäufigten:

- Die Thyssenwerke**
- vor dem Kriege: 3800 Arbeiter, 3 Direktoren,
- 1926: 3600 Arbeiter, 7 Direktoren,
- die Dortmunder Union
- vor dem Kriege: 6400 Arbeiter, 5 Direktoren,
- 1926: 10000 Arbeiter, 19 Direktoren,
- die Gutehoffnungshütte
- vor dem Kriege: 9000 Arbeiter, 4 Direktoren,
- 1926: 8000 Arbeiter, 10 Direktoren.

Diese Zahlen haben für sich allein aber nur bedingten Wert. Es wäre ja denkbar (aber nur denkbar), daß die Gehälter der Direktoren heute niedriger wären als in der Vorkriegszeit, und daß auf diese Weise eine partielle Mehrbelastung vermieden würde. Es seien dazu, auch aus Arbeitgeber-Zeitschriften, einige Angaben festgehalten: In einem Augsburger Betrieb erfordern 24 Angestellte einen Jahresbezug von 57 000 M., während ein Direktor einen solchen von 68 000 M.; in einem süddeutschen Industriewerk betragen die jährlichen Aufwendungen an Gehältern für 60 Angestellte 144 000 M., dagegen für drei Direktoren

156 000 M., zuzüglich 144 000 M. Lantieme. Bei einer mittleren Maschinenfabrik erhielten die Aktionäre für das verfloßene Jahr (1925) 680 000 M. Dividende, der sechstöpfige Aufsichtsrat dagegen 100 000 M. Lantieme. Beim Farbtrüst erhielt jedes Aufsichtsratsmitglied für das verfloßene Jahr 38 600 M., beim Wintershallkonzern 20 000 bzw. 10 000 M. Das Jahresgehalt des Direktors beträgt beim Stahlwerksverband 180 000 M., Kohrenverband 110 000 M., das der stellvertretenden Literatur-Direktoren 75 000 M. Nach Calwer bezogen bei der Zigarettenfabrik Jasmahl, die Stilllegung beantragt hatte, wodurch einige tausend Arbeiter und Angestellte entlassen wurden, 7 Direktoren und 3 Prokuristen 658 000 M., 200 Angestellte 230 000 M. Diese Beispiele, die keineswegs die ungünstigsten darstellen, lassen sich beliebig vermehren und auf fast alle Branchen ausdehnen.

In sehr scharfer Form geißelt das „Deutsche Wollengewerbe“, das Organ für die Interessen aller deutschen Textilindustriellen, diese „Ueberlegung der Verwaltungswirtschaft“. Es schreibt:

„Die Einrichtung der Aufsichtsräte bei Aktiengesellschaften zeigt einen Mißstand, der nach schleuniger Abhilfe ruft. In den meisten Fällen handelt es sich bei den Aufsichtsräten gewährten Lantiemen um arbeitsloses Einkommen, das vom Ertrag der Unternehmen abgezogen und damit dem eigentlichen Geldgeber, dem Aktionär, sowie dem Betriebe ohne Gegenleistung entzogen wird, womit die Wirtschaftlichkeit der Unternehmungen gefährdet erscheint. Dasselbe gilt von der Ueberlegung der Direktorenposten und der oft unmäßigen Ausstattung solcher. Eine gründliche Reform tut dringendst not; denn es kann der Wirtschaft wenig nützen, wenn auf der einen Seite Betriebe stillgelegt, Arbeiter und Angestellte in Massen abgebaut werden, dagegen sich auf der anderen Seite die hochbezahlten Direktoren- und Aufsichtsratsposten mehren und durch schwere Belastungen die Rentabilität und die zu erzielenden wirtschaftlichen Erfolge gefährden.“

Die angeführten Stimmen sind eine Auslese aus einer reichen Menge von zuverlässigen Unterlagen. Daß jede der oben angeführten Angaben aus der Arbeitgeberpresse stammt, erhöht ihre Beweiskraft für uns. Sie zeigen die entgegengekehrten Strömungen im kapitalistischen Lager, sie zeigen die Sinnlosigkeit des Systems, weil sie seine Unwirtschaftlichkeit beweisen.

Die Berufsgenossenschaft der Mollerei-, Brennerei- und Stärkeindustrie.

Ende des Berichtsjahres 1925 betrug die Anzahl der versicherten Betriebe 8154 gegen 8058 im Vorjahr. Darunter befanden sich:

- Vorjahr
- 6222 (6127) Mollereien und Käseereien
- 678 (676) Brennereien und Brehhefabriken
- 28 (44) Speisfabriken
- 797 (783) Mälzfabriken und Destillationen
- 189 (191) Effigfabriken
- 107 (106) Stärke-, Stärkezuder- usw. Fabriken
- 95 (93) Kartoffelrodereien
- 38 (38) Relassefutterfabriken

wobei Unternehmungen, die sich aus mehreren Betriebszweigen zusammensetzen, immer nur nach dem Hauptbetriebe gezählt sind.

Die Zahl der durchschnittlich versicherten Personen stieg von 45 345 im Jahre 1924 auf 49 136 im Jahre 1925, oder die Zahl der Vollarbeiter von 42 781 auf 47 915, darunter 39 freiwillig versicherte Unternehmer.

Der Durchschnittslohn eines Vollarbeiters betrug im Jahre 1925: 1470 M. gegen 1208 M. im Vorjahre. Hieraus ergibt sich die Wirksamkeit der gewerkschaftlichen Organisation zur Verbesserung der Lebenslage der Berufsarbeiter.

Die Zahl der gemeldeten Unfälle stellte sich im Berichtsjahr auf 2020 gegenüber 1542 im Vorjahre, darunter

15 Todesfälle wie im Vorjahre. Von den Unfällen ereigneten sich 559 an Maschinen und 1461 an Apparaten und Einrichtungen. Die Schuldfrage an den Unfällen wird wie folgt registriert:

Eigene Schuld des Versicherten bei . . .	473 Unfällen = 23,4 Proz.
Fremde Schuld bei . . .	63 „ = 3,1 „
Ultrige Umstände bei . . .	1048 „ = 51,9 „
Betriebsgefahren bei . . .	436 „ = 21,6 „

Der Bericht sagt zwar, daß besondere Ursachen, wie Vlässigkeit der Unternehmer oder Versicherten, öfterer Arbeitswechsel, Hochkonjunktur u. a. bei den Unfällen nicht festgestellt wurden, er hat aber schon von vornherein 473 Unfälle auf das Konto der Schuld der Versicherten gesetzt, wogegen er von mangelhaften oder fehlenden Schutzvorrichtungen als Ursache von Unfällen nichts weiß, auch nichts von Unfällen infolge langer Arbeitszeit, Uebermüdung und weiter: Haft bei der Arbeit durch übliche Treibererei. Wogegen erfreulich ist, daß Alkoholmißbrauch als Unfallursache nicht festgestellt wurde. Sonst aber ist die Definition der Unfallursachen nicht klar und würde eine Nachprüfung der Unfallursachen doch wohl eine ganz andere Rubrizierung notwendig machen.

Krankenversicherung — Wochenhilfe.

Bei der Krankenversicherung unterscheidet man eine Pflicht- und eine freiwillige Versicherung.

Versicherungspflichtig sind
ohne Rücksicht auf die Höhe des Jahreseinkommens alle Arbeitnehmer und Lehrlinge, auch dann, wenn letztere ohne Entgelt beschäftigt werden, versicherungspflichtig. Angestellte, wie Wertmeister oder sonstige Betriebsbeamte, sind nur insoweit versicherungspflichtig, als der Jahresarbeitsverdienst 2700 M. nicht übersteigt.

Versicherungsfrei sind

alle Reichs- und Staats- sowie Kommunalbeamte, soweit dieselben auf lebenslänglich angestellt sind und Anspruch auf Ruhegehalt haben; ferner diejenigen Personen, die eine unabhängige Beschäftigung ausüben, d. h. die im ganzen nicht länger als drei Tage in der Woche beschäftigt werden. Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wer eine Invalidenrente bezieht oder dauernd invalid im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist. Ueber den Antrag auf Befreiung entscheidet das Versicherungsamt. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig. Auf Antrag des Arbeitgebers werden von der Versicherungspflicht befreit Lehrlinge aller Art, solange sie im Betrieb ihrer Eltern beschäftigt sind.

Die Mitgliedschaft eines Versicherten beginnt

mit dem Tage der Aufnahme der Beschäftigung und endet mit dem Tage, wo das Arbeitsverhältnis gelöst wird. Es ist hierbei unbeachtlich, ob von dem Arbeitgeber die An- oder Abmeldung erfolgt ist. Die An- und Abmeldung hat der Arbeitgeber für jeden Beschäftigten innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Beginn und auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Krankenkasse zu besorgen. Die Abmeldung kann unterbleiben, wenn der Arbeitnehmer für eine kürzere Zeit, als eine Woche, weilsbeurlaubt wird. Hat ein Arbeitgeber die Anmeldung unterlassen, so hat der erkrankte Arbeitnehmer trotzdem Anspruch an die Krankenkasse auf Gewährung von Krankenhilfe. Wird die Krankenhilfe in solchen Fällen von der Krankenkasse verweigert, muß das Versicherungsamt zur Entscheidung anrufen werden.

Bei der Zwangsversicherung wird der Beitrag zu 2/3 vom Versicherten und 1/3 vom Arbeitgeber aufgebracht. Den Beitragsteil, den der Versicherte aufzubringen hat, hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen. Ist der Abzug unterblieben, darf er höchstens noch bei der nächsten Lohnzahlung nachgeholt werden.

Freiwillige Weiterversicherung

Es kann jeder Versicherte, der aus einem Betrieb ausscheidet, die Krankenversicherung freiwillig fortsetzen, wenn er in den vorausgegangenen zwölf Monaten mindestens

Zur Geschichte der Mühle.

Die Mühle gehört mit zu den ältesten Zeugnissen der Technik, die es sich nicht überlassen hat, da man naturgemäß in der Entwicklung der menschlichen Kultur frühzeitig zu Hilfsmitteln zur Befreiung gedrängt wurde, die eine Erleichterung für die mühselige Arbeitsschwere bedeuteten. Da das Getreide zur Brotbackung nur in gewählener Form zu verwenden ist, wird es zerhackt, wenn man frühzeitig den Gedanken faßte, die durch mühsame Handarbeit erzielte Zerleinigung der Getreidekörner mittels mechanischer zu erreichen. Die ersten hier die ältesten Vorgänge zur Mehlerzeugung, wie Quetschen, Mörser und Schälchen übertrug und wusch an auf sie als die Vorläufer der eigentlichen Mühlen hinweisen. Erst diese Hilfsmittel nach menschlichen Vorbildern des Altertums, so kann man sie ebenfalls noch heute in einigen unentwickelten Ländern gelegentlich antreffen. Es ist interessant, daß man diese ältesten Vorläufer zur Mehlerzeugung gelegentlich in prähistorischen Gruben gefunden hat, und zwar nur in Frankreich. Letzter Tatsache legt die fast unendliche Fülle von Körnern zu, die im Altertum die Brotbackung fast ausschließlich den Frauen und daß man aus diesen Gruben der letzten die Schälchen ihre Tätigkeit mit ins Grab, wie den Männern die Waffen, so ebenfalls kennt das Altertum in dieser Hinsicht auch Aufzeichnungen. So sehen wir auf altägyptischen Bildern neben Schälchen auch Mörser mit der Mehlerzeugung beschäftigt, aber es werden auch Schälchen und Mörser mit dieser, damals für mühselig gehaltenen Arbeit benützt. Nach der Bibel mußte sich der Mann die Mühle geschnitten lassen, wenn er diese Arbeit verrichten sollte. Ein Zeichen der in der babylonischen Sagenwelt die Mehlerzeugung angelegt worden, nach Erfindern Mühlen heißt es in der Bibel: „Wer die Mühle des Himmels nicht schenken will, der wird sein Leben für die Mühle des Himmels geben.“

Bauart einer Mühle Kenntnis, die in der Stadt Solfinit (Sofena) in Etrurien erstanden wurde. Bei dieser Bauart standen die beiden Mühlensteine durch einen eisernen Kopfen in fester Verbindung, so daß ein Drehen des oberen Steines, des Läufers, um den Bodenstein, den unteren Mühlenstein, möglich wurde. Es sind hier also die charakteristischen Merkmale der Drehmühle gegeben, die in dieser Bauart sich fast überall im ganzen römischen Weltreich Eingang verschaffte. In Rom war diese Drehmühle bereits im zweiten Jahrhundert v. Chr. bekannt. Um dieselbe Zeit bildete sich auch die Mehlerzeugung zu einem Gewerbe aus, wobei allerdings die Bäckeri stets die Hauptsache war. Mültereien waren der Antike im großen und ganzen unbekannt. Jetzt fanden sich auch Freie, die in ihrer wirtschaftlichen Bedrängnis bereit waren, die Arbeit des Mählens gegen Lohn zu übernehmen. Verlorend muß diese Tätigkeit gerade nicht gewesen sein, denn man legte einem solchen Müller ein großes kreisförmiges Holz um den Hals, um das Köpfchen vom Brand heranzugreifen, ungehorsame Sklaven zur Strafarbeit in die Mühle zu schicken, wo oft Ketten noch die Arbeit verschlimmerten. Die Mühle als Strafanstalt soll dann durch die christlichen Kaiser abgelöst worden sein. Römisch bediente man sich schon damals zum Betrieb der Mühlen auch der Tierkraft, die in unentwickelten Ländern für diesen Zweck auch heute noch angewendet wird. Die Arbeit in der Mühle hat sich übrigens auch noch in Strafvollzug unserer Zeit erhalten, und zwar müssen die Strafgefangenen in englischen Gefängnissen an Treitmühlen arbeiten, die sich für Reinigung der Strafkolonie in Betrieb befinden. Der Schande der Treitmühle fand im 14. bis 16. Jahrhundert wiederholte praktische Ausführung, jedoch ist die zuletzt bekannt gewordene Form auf den Jugentur Cabitt zurückzuführen, der diese Erfindung im Jahre 1818 machte. In Deutschland war die Strafe des Mühlenbrechens noch im 18. Jahrhundert im Strafsängnis zu Frankfurt am Main in Anwendung.

Neben den Handmühlen und Tiermühlen rechnet mit zu den ältesten Formen die Wassermühle, die der Antike gut bekannt war. Im alten Rom wurde den Wassermühlen der ungeschmälerte Bezug der Wasserkraft gesetzlich gesichert. Die Gesetzbücher der Goten und Franken enthalten ähnliche Schutzbestimmungen. Nach dem alten Volkrecht der Bayern galt für die Mühle ein besonderer Frieden und wurden demgemäß dort verübte Diebstähle gleich solchen im Herzogtum, in Kirchen und Schmieben höher bestraft. Die alten Wassermühlen waren von einer sehr einfachen Bauart, so daß schließlich jeder dieselben handhaben konnte. Daher war es in früherer Zeit durchaus üblich, daß gelegentlich der Müller seine Mühle für kurze Zeit dem Bauern zur Verfügung stellte, der sich dann mit seinen Anechten und Mägden das Korn selber mahlte. Aus dieser Tatsache heraus findet der bekannte, altdeutsche Rechtspruch: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“, seine Erklärung. In Deutschland scheinen Wassermühlen bereits im 4. Jahrhundert bestanden zu haben; allgemeine Verbreitung fanden sie jedoch erst im 11. bis 13. Jahrhundert. Inzwischen hatte sich auch längst die Auffassung über den wirtschaftlichen Rang der Mählarbeit geändert. Das, was die Antike in etwas beschränkter Art als einen Mafel gebrandmarkt hatte, war nun gleichsam zu einem Vorrecht der Reichen und Vornehmen aufgestiegen. Denn der Bau einer Wassermühle erforderte entsprechenden Grundbesitz und größeres Kapital, so daß die Wassermühlenbesitzer meist dem Adel angehörten. Nach angelsächsischem Recht war mit dem Besitz einer Wassermühle auf eigenem Grund und Boden gleichzeitig der Rang eines Edelmannes verknüpft. Der Adel pflegte allerdings diese Wassermühlen oft in Erbpacht zu geben; als Entgelt war in der Regel Instandhaltung der Mühle und kostenfreies Mahlen des herrschaftlichen Kornes zu leisten, in manchen Fällen kam auch noch eine Geldsumme hinzu. Um andererseits den Pächter wirtschaftlich lebensfähig zu erhalten, zwang die Herrschaft vielfach ihre Hinterlassen, ihr Korn bei diesem Müller mahlen zu lassen. In diesem Zwange der Herrschaft erkennen wir starke Anklänge an das Bannrecht, das in unserm Fall in dem Mühlenbann seinen klaren rechtlichen Ausdruck erhielt.

26 Wochen, oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert war, und innerhalb drei Wochen nach seinem Ausscheiden den Antrag bei der Krankenkasse gestellt hat. Der Vorstand der Krankenkasse kann die Verteilung der Weiterversicherungen in eine höhere Klasse oder Stufe, auch ohne seine Zustimmung anordnen, wenn dessen Beiträge in keinem Verhältnis zum Gesamteinkommen stehen. Wer die Verdienstgrenze von jährlich 2700 Mk. überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht kann der Versicherte die Krankenversicherung freiwillig fortsetzen.

Die Anmeldung zur Weiterversicherung obliegt dem Versicherten. Sie muß innerhalb 21 Tagen nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung erfolgen. Wird sie sofort getätigt, scheidet man sich die vollen Leistungen. Der Beitrag ist vom Versicherten zu zahlen.

Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt entweder durch Austritt oder durch Nichterhaltung der Beitragsleistung, und zwar wenn seit dem letzten Zahlungstermin mindestens vier Wochen vergangen sind.

Erwerbslose, die Erwerbslosenunterstützung beziehen, werden durch die Erwerbslosenfürsorge gegen Krankheit versichert. Nach Ablauf der Unterstützungsdauer kann sich der Erwerbslose freiwillig weiter versichern.

Leistungen aus der Krankenversicherung.

Es wird gewährt Krankenhilfe, Wochenhilfe, Familienhilfe und Sterbegeld.

Bei der Leistung von Krankenhilfe unterscheidet man eine Regel- oder Pflichtleistung und eine Ersatz- oder Mehrleistung. Die Regel- oder Pflichtleistungen müssen gewährt werden; die Ersatz- oder Mehrleistungen können von den Krankenkassen gewährt werden. Anspruch auf Regelleistung hat der Versicherte nur dann, wenn er weniger als 26, mindestens aber sechs Wochen einer Krankenkasse als Versicherter angehört. Anspruch auf Mehrleistung hat der Versicherte, wenn er in den letzten zwölf Monaten mindestens sechs Monate einer Krankenkasse als Versicherter angehört hat. Als Krankenhilfe wird gewährt: Krankenpflege vom Beginn der Krankheit an; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und andere kleinere Heilmittel. Von diesen Kosten für Arznei, Heil- und Stärkungsmittel haben die Versicherten 10 Proz. zu tragen. In den Fällen wie z. B. bei Erkrankung infolge eines Unfalles, bei Entbindung, die ärztliche Hilfe erfordert, bei Nachtverordnungen und allen von den Ärzten als „dringende“ bezeichneten Verschreibungen bei Erwerbslosen ist kein Zuschuß zu leisten. Die Kassenmitglieder dürfen nur die Ärzte in Anspruch nehmen, die für die betreffende Kasse, der der Versicherte angehört, zugelassen sind. Ausnahmen sind bei ernstlicher Gefahr gegeben. Außer der Krankenpflege wird ein Krankengeld gewährt. Das Krankengeld muß mindestens die Hälfte des Grundlohnes betragen. Daneben können die Krankenkassen das Krankengeld bis auf 75 Proz. des Grundlohnes erhöhen. Die Krankenhilfe beginnt mit dem Tage der Krankheit und endet spätestens mit Ablauf der 26. Woche. Auch hier können die Krankenkassen über die 26. Woche bis zur 52. Woche Krankenhilfe gewähren. Die Barleistungen (Krankengeld) beginnen mit dem vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit.

Soweit an Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes von der Krankenkasse eine Kur oder die Verpflegung in einem Krankenhaus gewährt wird, ist dieselbe nicht verpflichtet, das volle Krankengeld an den Versicherten zu bezahlen. In solchen Fällen muß die Krankenkasse einem Versicherten, soweit derselbe Angehörige ganz oder überwiegend unterhält, die Hälfte des ihm sonst zustehenden Krankengeldes bezahlen.

Das Krankengeld wird für alle Kalendertage, also auch für Sonntage und Feiertage bezahlt.

Der Anspruch auf die oben angeführten Regelleistungen entsteht mit dem Eintritt in das versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis.

Wochenhilfe.

Weibliche Versicherte, die in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens neun Monate hindurch, im letzten Jahr vor der Niederkunft mindestens aber sechs Monate hindurch gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe:

1. Bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden Hebammenhilfe, Arznei und kleinere Heilmittel, sowie, falls es erforderlich wird, ärztliche Behandlung. (Bisher nur ärztliche Behandlung, soweit dies notwendig war.)
2. Einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 10 Mk. (bisher 25 Mk.). Findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 6 Mk. zu zahlen.
3. Ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 50 Pf. täglich, und zwar für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft. Das Wochengeld, das bisher für die ersten vier Wochen vor der Entbindung, spätestens mit dem Tage der Entbindung gezahlt werden mußte, ist vom 1. Oktober ab jeweils sofort, nicht erst mit dem Tage der Entbindung fällig.
4. Die Dauer des Wochengeldes wird vor der Entbindung auf zwei weitere Wochen erstreckt, wenn die Schwangere während dieser Zeit keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt und von dem Arzt festgestellt wird, daß die Entbindung voraussichtlich innerhalb sechs Wochen stattfinden wird. Irrt sich der Arzt bei der Berechnung des Zeitpunkt der Entbindung, so hat die Schwangere gleichwohl Anspruch auf das Wochengeld von dem in dem ärztlichen Zeugnis angenommenen Zeitpunkt bis zur Entbindung.

Die Satzung der Krankenkasse kann den einmaligen Entbindungskostenbeitrag von 10 Mk. auf 25 Mk. erhöhen, ebenso die Dauer des Wochengeldes auf dreizehn Wochen und die des Stillgeldes bis auf 26 Wochen erweitern.

Die oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle setzt unter Mitwirkung der beteiligten Krankenkassen und Hebammen die Gebühren für alle Einrichtungen und Aufwendungen der Hebammen für beide Teile verbindlich fest. Die Krankenkassen haben diesen Betrag unmittelbar

an die Hebammen zu zahlen. Die Hebamme ist nicht berechtigt, weitergehende Ansprüche an die Wöchnerin zu stellen.

Findet die Entbindung ohne Zustimmung der Kasse in einem Wöchnerinnenheim statt, und wird die von der Kasse gebotene Hebammenhilfe nicht in Anspruch genommen, so erhält die Wöchnerin den Betrag, der zwischen den Krankenkassen und Hebammen vereinbart ist.

Familienwochenhilfe.

Neben der Wochenhilfe, die weiblichen Versicherten gewährt wird, erhalten auch die Ehefrauen sowie Töchter, Stief- und Pflegekinder eines Versicherten Familienhilfe, soweit dieselben mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben und derselbe die Voraussetzungen nach den Bestimmungen über Wochenhilfe erfüllt hat; d. h., er muß in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate, im letzten Jahr vor der Niederkunft sechs Monate gegen Krankheit versichert gewesen sein. Die Familienwochenhilfe ist auch zu gewähren, wenn die Niederkunft innerhalb neun Monaten nach dem Tode des Versicherten erfolgt. Außer dieser vorerwähnten Familienwochenhilfe kann Familienangehörigen auch Krankenhilfe gewährt werden, bestehend in ärztlicher Behandlung und Versorgung mit Arznei, Heilmitteln und Krankenhauspflege. Ebenso kann ein Sterbegeld gewährt werden. Die Gewährung der Krankenhilfe an Familienangehörige ist an eine bestimmte Wartezeit gebunden, die jeweils von den Krankenkassen festgelegt wird. Im allgemeinen beträgt dieselbe sechs Monate. Dieses gilt nicht für Mitglieder, die binnen der letzten zwölf Monate den Anspruch auf Mehrleistung bei einer anderen Krankenkasse schon erworben haben. Betreffend der Krankenhilfe sei noch folgendes bemerkt:

Dieserjenige Leistungen, welche die Krankenkassen gewähren müssen, sind bei allen gesetzlichen Krankenkassen für das ganze Reich gleich; dagegen sind die Leistungen, welche die Krankenkassen gewähren können (Mehrleistungen), ganz verschieden festgelegt, da dieselben von der Leistungsfähigkeit einer Kasse abhängig sind.

Anspruch auf Krankenhilfe nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.

Scheiden Versicherte wegen Erwerbslosigkeit aus, die in den vorausgegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert waren, so verbleibt ihnen der Anspruch auf die Regelleistung der Kasse, wenn der Versicherungsfall binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt.

Sterbegeld.

Als Sterbegeld wird beim Tode eines Versicherten das zwanzigfache des Grundlohnes gewährt. Die Krankenkassen können auch darüber hinausgehen. Stirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter binnen einem Jahr nach Ablauf der Krankenhilfe an derselben Krankheit, so wird das Sterbegeld bezahlt, wenn er bis zum Tode arbeitsunfähig gewesen ist. Vom Sterbegeld werden zunächst die Kosten der Bestattung bestritten und an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Bleibt ein Uebersehener, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigte, so verbleibt der Uebersehener der Kasse.

Arbeitsrecht.

Erstattung notwendiger Kosten des Betriebsrates.

In Sachen des Betriebsrates der Fa. Georg Blange, Soest, vertreten durch den Herrn Heinrich Rufeger, Soest, Walburger Str. 26 II, Klägers, wider die Fa. Georg Blange, Soest, Beklagte, wegen Zahlung notwendiger Kosten des Betriebsrates hat das Gewerbegericht der Stadt Soest in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Juni 1926 nach stattgehabter mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

1. der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4,80 RM. festgelegt.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4,80 RM. zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Tatbestand. Der Kläger ist der Vorsitzende des Betriebsrates der Beklagten. Zwischen dem Betriebsrat und der Beklagten war Streitig geworden, ob der Betriebsrat berechtigt ist, einen Anschlag an schwarzen Bretten ohne Kenntnis des Betriebsinhabers anzubringen, oder ob dieser davon zuvor Kenntnis haben muß oder sogar seine Genehmigung dazu erteilen muß. Der Betriebsrat hat zur Entscheidung dieser Frage den Schlichtungsausschuß in Hamm angerufen und ist in dem vor diesen stattgehabten mündlichen Verhandlungstermin durch den Kläger Rufeger vertreten gewesen. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist dahin ausgefallen, daß der Betriebsinhaber von einem beabsichtigten Anschlag des Betriebsrates zuvor Kenntnis haben muß. Der Kläger behauptet, daß ihm durch die Wahrnehmung des Termins in Hamm an Barauslagen 4,80 RM. erwachsen seien, die der Arbeitgeber gemäß § 36 BGG. als notwendige Auslage zu erstatten habe. Er beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 4,80 RM. zu zahlen.

Der Beklagte beantragt Klagenabweisung. Er macht den Einwand der Unzuständigkeit des Gewerbegerichts, daß nur für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis zuständig sei; er bestreitet weiter die Parteifähigkeit des Betriebsrates. Im weiteren hält Beklagter auch den Anspruch materiell für unbegründet. Er bestreitet, daß es sich um notwendige Kosten im Sinne des § 36 a. a. D. handelt. In Hamm sei in keinem Sinne entschieden worden. Der Rechtsverfolg sei müßig unzulässig gewesen. Der Beklagte hat endlich auch die Höhe des Klageanspruchs bestritten. Im Termin vom 8. Juni 1926 ist gemäß § 54 BGG. durch den Vorsitzenden allein verhandelt.

Entscheidungsgründe: Die Klage stützt sich auf § 36 BGG. Für ihre Entscheidung ist nach § 93 Ziffer 4 BGG. der Bezirksarbeitsrat zuständig, an dessen Stelle gemäß Artikel 2 § 1 Ziffer 3 der VO. vom 30. Oktober 1923 die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig sind, als welches gemäß § 2 a. a. D. in diesem Falle das Gewerbegericht gilt. Die Frage der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts war mitzuzusetzen. Auch der Einwand der mangelnden Parteifähigkeit geht fehl. Es ist richtig, daß der Betriebsrat grundsätzlich vor dem ordentlichen Gericht nicht parteifähig ist. Zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben ist ihm aber auch schon nach geltendem Recht die Parteifähigkeit nicht bloß in den Schlichtungsverfahren, sondern auch in den gerichtlichen Verfahren vor den Erfahrungsgerichten gegeben.

Dieser Grundsatz ist wiederholt von den Obergerichten anerkannt (siehe Beschluß des Kammergerichts vom 22. Januar 1926 — S. W. 239/26 —).

Zur Frage der materiellen Berechtigung des Klageanspruchs hat das Gericht erörtert, daß es zu den gesetzlichen Aufgaben des Betriebsrates gehört, die ihm durch das Gesetz verliehenen Rechte gegenüber dem Arbeitgeber zu vertreten und Streitigkeiten oder Zweifel darüber auf dem gesetzlich vorgesehenen Wege zum Austrag zu bringen. Die hier vorliegende Streitfrage — das Anschlagsrecht im Betriebe — ist schon wiederholt in Entscheidungen der verschiedenen Instanzen erörtert worden, wobei eine durchaus einheitliche Rechtsprechung sich bisher noch nicht herausgebildet hat. Bei dieser Sachlage kann es nicht als aus dem Rahmen der Aufgabe des Betriebsrates herausfallend angesehen werden, wenn er zur Entscheidung der Frage den zuständigen Schlichtungsausschuß anrief. Daran ändert sich auch nichts durch die Tatsache, daß der Betriebsrat bis dahin vor Anschlägen stets mit dem Arbeitgeber in Fühlung getreten war. Anders würde es liegen, wenn die Anrufung des Schlichtungsausschusses und die Wahrnehmung des Termins vor diesen lediglich aus Schikane oder völlig unklarerweise erfolgte. Davon kann aber in vorliegendem Falle keine Rede sein. Das Gericht stellt hiernach fest, daß die durch die Wahrnehmung des Termins vor dem Schlichtungsausschuß in Hamm dem Vorsitzenden des Betriebsrates, Herrn Rufeger, entstandenen Kosten notwendig im Sinne des § 36 BGG. sind, wobei der Ausgang des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuß und ob dessen Entscheidung mehr dem Betriebsrat oder dem Arbeitgeber Recht gab, ganz dahingestellt bleiben kann.

Die Höhe des Anspruchs ist vom Beklagten nur ganz allgemein bestritten. Unstreitig ist der Kläger von 1.19 Uhr mittags bis abends gegen 8 Uhr durch den Termin in Anspruch genommen worden. Das Gericht hält nach den Ausführungen des Klägers die geltend gemachten Kosten für diese Zeit für hinreichend glaubhaft dargetan. Demnach war, wie geschehen, zu erkennen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 BGG.

Bewegungen im Berufe.

Malzfabrik Boß in Wienenburg.

Die Differenzen mit der Malzfabrik Boß in Wienenburg sind durch Verhandlungen erledigt.

Auch Arbeitervertreter.

Mit dem Verein Schlesiischer Brauereien bestehen Lohn-differenzen. Ein Schiedsgericht, unter Vorsitz des Herrn Direktor Stein als unparteiischen Vorsitzenden, konnte eine Einigung bezüglich der Löhne nicht herbeiführen. Die Brauereien waren wohl bereit, für Breslau die Löhne zu erhöhen, nicht aber für die dem Arbeitgeberverband angeschlossenen Provinzbrauereien, trotzdem dieselben Konzern-Brauereien sind. Auf Grund des bestehenden Tarifvertrages regeln sich die Löhne für die Provinz automatisch bei Lohnzulagen in Breslau, und zwar nach bestimmten prozentualen Sätzen.

Da für die im Tarifvertrag angeschlossenen Provinzbrauereien Lohnerhöhungen nicht vorgenommen werden sollen, erklärten die Vertreter der Arbeitnehmer im Schiedsgericht, die Verantwortung allein nicht zu übernehmen. Den Arbeitgebern, sowie dem unparteiischen Vorsitzenden war dies verständlich und es wurde vereinbart, die Verhandlungen auszusetzen und in Betriebsversammlungen den Belegschaften obiges zu unterbreiten und am 28. September das Schiedsgericht nochmals tagen zu lassen. Am 23. September fand für die Engelhardt-Brauerei, Abteilung Warmbrunn, eine Betriebsversammlung statt. Dort verlangte der Bundesgenosse Wenzels Ausweisung unseres Ortsvereinsvorsitzenden, Kollegen Kahl, der im Laufe dieses Jahres vom genannten Betrieb nach zwei- oder dreijähriger Beschäftigung wegen Arbeitsmangel entlassen wurde, mit der Zusage der Wiedereinstellung bei besserem Geschäftsgang, weil er nicht mehr im Betriebe beschäftigt sei. Der Bundesgenosse wurde nahegelegt, selbst zu beschwindeln, wenn es ihnen nicht passe; was sie dann auch taten. Auch der Gewerkschaftsangehörte Paul vom Hirsch-Sunderfischen Gewerbeverein, Vertreter der Bundesgenossen, stimmte mit Wenzels überein. Kürzlich erklärte er, wenn wir auch getrennt marschieren, so wollen wir doch vereint unseren Feind, den Kapitalisten, schlagen. Wo bei einem derartigen Verhalten die vereinte Schlagkraft herkommen soll! Somit fordert man 1 Mk. Lohn mehr und tut bei der Verhandlung mit den Arbeitgebern nicht den Mund auf, um die Mehrforderung zu vertreten. Ähnlich war es auch im Jahre 1924 bei Verteidigung des achtstündigen Arbeitstages. Er überließ dies den Vertretern der freien Gewerkschaften. Daraus ziehe seine Schlüsse, wer ehrlich für seine Interessen mitarbeiten will.

Berichte.

Abschluß der Werbeweche.

Regensburg-Landschut. Am Samstag, dem 25. September, fand in Landschut und Sonntag, dem 26., in Regensburg die Abschlußversammlung für die Werbeweche statt. Ueber Wirtschaft- und Lohnpolitik sprach Gauleiter D. Schrambs. Er schilderte die Zusammenhänge der wirtschaftlichen und lohnpolitischen Fragen, beleuchtete die Ursachen der gegenwärtigen Wirtschaftskrise und das Bestreben des gut organisierten Unternehmertums, all das, was in fünfundschwanzigjährigem Kampf durch die Gewerkschaften errungen wurde, wieder zu beseitigen. Gerade in den Zeiten einer Krise schöpfen die „Wirtschaftskapitäne“ neuen Mut, gegen Tarifverträge anzukämpfen und die Löhne zu beschneiden. Und das in einer Zeit, in der sich die Lebenshaltungskosten täglich erhöhen. Sich gegen solche Anmaßungen zu behaupten, kann nur eine Organisation mit durchgebildeten und gut disziplinierten Mitgliedern. Eine unumstößliche Notwendigkeit ist es auch, sich eine Waffe zu beschaffen, die jedem Ansturm des Unternehmertums Widerstand leisten kann, und das ist vor allem die Arbeiterpresse. Es ist ferner notwendig, in den letzten Arbeitskollegen in Stadt und Land für die Organisation zu gewinnen, um erfolgreich die Interessen der Arbeiterschaft wahren zu können.

Anschließend wurden die Ergebnisse der Werbeweche besprochen; es konnte feststeltet werden, daß wiederum eine Anzahl Kollegen für die Organisation gewonnen wurden. Teils solche, welche vielleicht durch Verzögerung oder irgendwelche Vorurteile ausgetreten waren, oder andere, welche recht lange den Weg nicht gefunden. Mögen alle Arbeiter wissen, daß seinerzeit Fr. Kuflo bei dem bayerischen Großindustriellenverband die Färbler herausgegeben hat:

Vorläufige Siftierung des Abstimmentages bis zur endgültigen Abtragung der Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag und Einführung der Arbeit in weitestem Umfang. Neuregelung der Löhne, insbesondere erhöhte Differenzen zwischen gelehrten und ungelehrten Arbeitern. Beseitigung der Reichsarbeitsträger und eine Entlohnung nach den örtlichen Verhältnissen sowie Beseitigung des Rechts der Verbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen. Deshalb ist es um so mehr notwendig, daß die Arbeiterklasse in der Zeit der wirtschaftlichen Not zusammensteht, um zu verhindern, daß dauernd von Leuten über das Schicksal der Arbeiterschaft beschlossen werde, die keine Ahnung von der wirtschaftlichen Not und dem Elend haben.

Jubiläumfeier in Stuttgart.

Im Gewerkschaftshaus fand am 11. September eine Jubiläumfeier statt zu Ehren der Mitglieder, die 25 Jahre und länger dem Verband angehören. Mehr als 70 Jubilare saßen an der festlich geschmückten Ehrentafel. Eingeleitet wurde die Feier durch musikalische Darbietungen, vorgetragen von Mitgliedern des Philharmonischen Orchesters Stuttgart. Kollege Braun, Stuttgart, richtete herzliche Begrüßungsworte an die Ehrentafel, worauf der Gauleiter, Kollege Schmutz, Mannheim, die Festrede hielt. Er überbrachte Grüße und Glückwünsche vom Hauptvorstand. Lautlose Stille herrschte im Saal, als Kollege Schmutz die Verbindnisse in den Brauereien vor und nach Bestehen der Organisation in Vergleich stellte; als er Anfang und Entwicklung unseres Verbandes den Versammelten vor Augen führte. Begeisterung und Stolz leuchtete den alten Kämpfern aus den Augen, als er von den Mühen und schweren Opfern sprach, die von den Alten gebracht werden mußten, bis man aus den trostlosen Zuständen das erreicht hatte, was wir heute haben. Dank sei ihnen, von denen eine ganze Anzahl schon bei der Gründung des Ortsvereins Stuttgart im Jahre 1892 dabei waren und jahrelang ihre ganze Kraft eingesetzt haben für Bessergestaltung unserer Lebensbedingungen. Kollege Braun dankte dem Redner im Namen des Ortsvereins Stuttgart und richtete eindringliche Worte an die jüngeren Kollegen, mehr als bisher ihre ganze Kraft in den Dienst der Organisation zu stellen, um jederzeit entstehende Lücken in unserem Funktionärapparat sofort wieder gleichwertig ausfüllen zu können. Zum wir das, dann haben wir die Versicherung, daß wir das, was uns die Alten erobert, halten und weiter ausbauen können.

Nach einigen Stunden fröhlichen Beisammenseins, zu dessen Gelingen neben dem Kollegen Döbbling mit seinen humorvollen Vorträgen auch eine Gruppe Sängers des „Freien Volkshors“ in dankenswerter Weise beigetragen haben, nahm ein Abend sein Ende, der den Teilnehmern noch lange in Erinnerung bleiben wird. J. v. Braun.

Verbandsjubiläum.

Samborg. Zu einer schlichten Feier hatten sich am vorigen Sonntag die Kollegen der hiesigen Zählstelle im Verbandslokal zusammengefunden. Unser langjähriger erster Vorsitzender Kollege Steinhilber konnte auf seine 25jährige Mitgliedschaft zurückblicken. Kollege Steinhilber hat es verstanden, die hiesige Zählstelle, die 1897 gegründet wurde, durch eifrige Agitation und Fleißarbeit und durch Unterstützung der überzeugten Kollegen auf die jetzige Höhe zu bringen. Kollege Steinhilber war stets bereit, wenn es galt, die Interessen der Kollegen zu wahren. Die hiesige Zählstelle hatte es sich auch nicht nehmen lassen, ihm nach Überreichung eines summierten Geschenkes ihren Dank auszudrücken. Kollege Steinhilber versicherte, auch für die Zukunft seine ganze Kraft für die Interessen der Kollegen einsetzen zu wollen. Möge es ihm vergönnt sein, noch lange die Geschäfte der hiesigen Zählstelle zu leiten zum Wohle der gesamten Mitgliedschaft.

Brauereiarbeiterstellung München.

Denn man so einen Kundgang durch die Hallen der Brauereiarbeiterstellung macht, so muß man meinen, in den Brauereien müßte es reichte Paradies für die Arbeiterschaft sein. Leuchten wir aber einmal mit der alten Laterne in die verschiedenen Ecken in die Brauereien hinein, so finden wir die trostlosesten Zustände.

Daß die bayerischen Brauereien die schlechtesten Löhne bezahlen, ist nur nebenbei bemerkt. Aber beim Ausdrehen sind sie die ersten. Wollen wir einmal bei den Lehrlingen beginnen. Fast nichts wissen die Lehrlinge von Kollaborieren, es seien sie einige Wochen in der Lehre sind. Der Lohn ist ein wahrer Hungerlohn. Mehr oder weniger sind diese Lehrlinge nicht anders, als wie Ausbentungsobjekte. Statt der gezielten Arbeitszeit wissen sie oft 10-12 Stunden täglich arbeiten. Diese Lehrlinge haben keinen Lohn, weder von der Gewerkschaft, noch weniger von den Handwerkskammern. Darüber hinaus man ganze Kapitel schreiben, wie die Gewerbeaufsicht ihren Dreck danach eintrübt.

Was wir jetzt es weiter im Gegensatz zu dieser Brauereiarbeiterstellung? Alle diese Einrichtungen sind nicht anders, als daß die Brauereiarbeiterstellung mit diesen eigenen Arbeitern arbeiten muß, und die Arbeiterklasse in der Brauereiarbeiterstellung ist der Brauereiarbeiterstellung überlassen. Die Herren Vorgesetzten, Brauereiarbeiter und Oberbierkeller zeigen sich nicht interessiert, weil es die Direktoren so verlangen. Um alle diese Anordnungen durchzuführen, laufen die Maschinen ohne Öl und auf dem Sand ab, und wenn sie den Brauereiarbeitern laufen lassen, daß diese über jene Maschinen so und so viel Arbeit erwarten, dann wird geschrien. Abgesehen, daß die Arbeiter nicht gegen jede Verschlechterung und Verschönerung in der Lohn und Arbeitsbedingungen sind, aber andererseits ist es auch die Brauereiarbeiterstellung so beschaffen, daß sie an all diese Verschlechterungen der Lohn Anteil haben. Wie sieht es aber auf diesen Gebieten aus? Alle Worte versucht man anzuhören und wegzuhören, so muß man es nicht selten auch mit den eigentlichen Arbeitern. Wie hoch ist die Anzahl der Brauereiarbeiter und wie hoch ist die Sterblichkeitsrate derselben? Wie sieht es bei den meisten anderen Industriezweigen, weil die meisten übermenschliche Anstrengung höhere Erzeugung erfordert als den Körper nach dem Lohn geben werden kann. Die Anordnungen der Brauereiarbeiter sind der Mensch, aber erlaubt sich wirklich einmal der Betriebsrat davon zu sprechen, so hat er zu gewärtigen, daß er entlassen wird. Die Gewerkschaften können sich fast überhaupt nicht an diese Dinge. Besonders die neuen Brauereiarbeiter und Direktoren werden mit dem Arbeitspersonal grobe Schandthaten. Es hat man in einer Brauerei in Kronach schlechtes zirkuläres Bier welches ausgeführt und gepumpt und den Brauereiarbeitern als Ersatz für den Lohn. Als die Brauereiarbeiter ein solches Getränk zu trinken haben, erkrankte sich

der Direktor zu sagen, das ist Geschäftsgeheimnis, und wer etwas sagt, wird hinausgeschmissen. Also die Brauereiarbeiter, die sich von den sauer verdienten Groschen ihr Bier kaufen müssen, denen jetzt man verdorbenes Bier vorsetzt. In einer anderen Brauerei, weil es pressiert, werden die Schwimmer nicht gewaschen, und man setzt sie wieder hinein ins Bier. Die Bierfässer für die Wirte werden selten gewaschen, und wenn sich ein Arbeiter erlaubt zu sagen, das geht denn doch nicht, dann gibt es Grobheiten des Braumeisters und Drohung mit Entlassung. Den Urlaub versucht man den Leuten zu entziehen wo man nur kann. Es werden da und dort auch Arbeiter noch entlassen wegen Mangel an Arbeit, und dafür kommt dann ein Direktor wieder mehr hin, denn alle diese böllischen Herrchen oder sonstige Herren Offiziere wollen neben ihrer republikanischen Pension auch noch untergebracht sein.

Diese unhaltbaren Zustände können mit der Brauereiarbeiterstellung nicht vertuscht werden. Wenn im ganzen deutschen Bitterwald von dieser Brauereiarbeiterstellung geschrieben wird, wenn die deutschen Brauereien in München ihre Feste feiern, so sollen sie nicht verkennen, daß diese Zwangsarbeit aus der Arbeit der unzulänglich bezahlten Brauereiarbeiter entstanden ist. Wenn aber die Brauereiarbeiter für ihre Arbeitskraft, die sie verkaufen müssen, einige Mark mehr fordern, dann sind diese Herrschaften zugunsten bis zum Kragen, und man schmeißt sie hinaus auf die Straße (siehe München). So sieht es im bayerischen Brauergewerbe aus. Das ist das Gegenstück zu dieser Brauereiarbeiterstellung.

Brauereiarbeiter Deutschlands! Dem Esel die Decke, die er verdient. Verkennt nicht die Zeit. Vergesse nicht, wie viele behandelt werden. Vergesse keine seine Pflicht gegen seine Kämpfer und seine Organisation!

Rundschau.

Eine neue Schutzvorrichtung für Automobile.

Ein Oesterreicher namens Singet hat eine Schutzvorrichtung für Autos erfunden, die das Ueberfahren von Personen verhindern soll. Vor einigen Tagen hat er an einer 56 Kilogramm schweren Puppe und, trotz des Holzeisenverbotes, an einem lebenden Menschen, seine Versuche vor der Öffentlichkeit mit größtem Erfolge bei voller Fahrt durchgeführt. Die Schutzvorrichtung besteht aus einem Netz aus Gummiröhren von der Breite des Autos, das 30 Zentimeter über dem Boden beginnt und, bei einer Höhe von einem Meter, von einem nach vorn offen und ausladenden Metallrahmen gehalten wird. Oben wird es von einem wagerecht laufenden gepolsterten Rahmen abgeschlossen. Ein zweiter ähnlicher Streifen läuft in der Mitte gleichfalls wagerecht. Beide zusammen halten das feingewebte Netz fest vor dem Wagen, daß es nachartig abfällt. Stößt der Unterrand des Netzes in voller Fahrt an einen Menschen, so gibt er dank seiner Elastizität nach. Der Angefahrene prallt mit seinem ganzen Körpergewicht an den mittleren und oberen Rahmen. Da beide gepolstert sind, wird der Anprall gemildert. Im Augenblick des Zusammenstoßes aber hebt sich der untere Teil des Rahmens nach oben und schiebt sich gleichzeitig nach vorn. Es entsteht eine Art Mulde, in die der Fußgänger aufgenommen wird. Die Versuche bewiesen, mit welcher Sicherheit das Fangnetz funktioniert. Einerlei, an welcher Stelle des unteren Rahmens des Netzes er anstößt, er wird von dem Netz aufgefangen. Als der Filmoperateur bei der Aufnahme der Versuche einen Carogearbeiter hat, sich an Stelle der Puppe auf die Fahrbahn zu stellen, geschah ihm ebensowenig bei dem Zusammenstoß mit dem Auto, wie der Puppe.

Offenlich bewährt sich das Netz nicht nur bei den Versuchen, sondern auch in der Praxis. Dann allerdings wäre es angebracht, alle Autos mit dieser Einrichtung zu versehen!

Eperanto als Sprache der Wissenschaft.

Entgegen der allgemeinen Auffassung, Eperanto sei nur als Umgangssprache möglich, muß neuerdings festgestellt werden, daß es in Zukunft von unumwandelbarer Bedeutung in der wissenschaftlichen Ausdrucksweise sein wird.

Sor kürzlich ist im Verlag Ferdinand Sirt u. Sohn, Leipzig, der zweite Band des von Eugen Wüster verfassten wissenschaftlichen Wörterbuches „Enciclopedia Portaro Eperanto-Germana“ erschienen. Mit großem Interesse verfolgt die esperantosprechende Welt diese Neuerscheinung, denn es ist nicht nur das Werk eines geistigen Kopfes, sondern vor allen Dingen der treffendste Beweis für die Brauchbarkeit und Bedeutung des Eperanto für die internationale wissenschaftliche Ausdrucksweise.

In Anbetracht des riesigen Vorkrages könnten dem Fernstehenden Bedenken über die Leichtigkeit der Erlernung des Eperanto aufkommen. Aber in der Tat genügen für die persönlichen Sprachbedürfnisse des einzelnen vollkommen schon einige Hundert Wortwurzeln und Wörter, um eine vollkommene Verständigung über allgemeine Fragen zu ermöglichen. Also, für den Nichtwissenschaftler, für denjenigen, der auch in der Nationalsprache nicht unbedingt mit den wissenschaftlichen Wörtern zu tun hat, kommt die Anwendung der in diesem Wörterbuch enthaltenen wissenschaftlichen Ausdrücke weniger in Frage. Immerhin muß gerade das Gebiet der Wissenschaft bei derartigen Fragen ganz besonders mit beachtet werden.

Die wissenschaftlichen Ausdrücke in den verschiedenen National Sprachen sind oftmals derart abweichend, daß es mitunter unmöglich ist, festzustellen, welches Wort eigentlich das richtige für eine Entzifferung u. a. m. ist. In diesem Eperanto-Wörterbuch sind diese Schwierigkeiten, man kann fast sagen, fabelhaft gelöst. Die Spezialwörter in Eperanto sind klar und eindeutig, so daß die Selbstgesprächsprache Eperanto zweifellos der Wegbereiter für eine erfolgreichere wissenschaftliche Arbeit der Zukunft im internationalen Maßstab werden wird.

Literarisches.

„Das Wanderungsproblem und die Arbeiterklasse“, herausgegeben vom IGB, Amsterdam, 1926 (225 Seiten). — Diese neueste Publikation des IGB enthält eine umfassende Darstellung von J. B. Brown, Sekretär des IGB, über das Wanderungsproblem sowie einen Bericht über die Verhandlungen des vom IGB und der G.A. im Juni 1926 gemeinsam abgehaltenen Welt-Wanderungskongresses in London. Der Bericht beginnt mit einem einleitenden Kapitel über die verschiedenen Arten der Wanderung und die verschiedenen Aspekte des Problems. Darauf folgt die Behandlung des Wanderungsproblems wie es sich in den verschiedenen Ländern darstellt sowie ein Kapitel über die Wanderung vom Standpunkt der verschiedenen Parteien aus. In diesem Abschnitt ist viel Material der internationalen Berufskongresse verarbeitet. Weitere Kapitel berichten über die Regelung des Wanderungsverkehrs und die Lage des Einwanderers auf dem Gebiete der Sozialversicherung. Auch der Besprechung der wirtschaftlichen Faktoren der Wanderung wird zum Schluß die Wanderungspolitik der Gewerkschaften gewidmet. Ferner werden die Maßnahmen besprochen, die der Kommission des Pariserer zufolge der Sinn des Textes zugrundegelegt werden müssen. Dieser in die Eingeführten

gehenden Behandlung des Wanderungsproblems folgt ein Bericht über die Arbeiten des Welt-Wanderungskongresses, in dem die verschiedenen Standpunkte der Arbeiterführer der verschiedenen Weltteile in der Wanderungsfrage zum Ausdruck kommen. Das Buch kann bezogen werden bei der Verlagsgesellschaft des IGB, Berlin S 14, Inselstraße 6.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Fernsprecher: Hanja 4934.

41. Beitragswoche vom 3. bis 9. Oktober

Eingänge der Hauptkasse

vom 27. September bis 2. Oktober.

(Postcheckkonto der Hauptkasse: Berlin 12 079, Brauerei- und Mühlenerbeiter G. m. b. H., Berlin NW 40.)

Dortmund 1000.—	Regensburg 300.—	Reutlingen 100.—	Altenburg 3.—	Sörrach 3.—	Stuttgart 162,50	Regensburg 8,20	Saarbrücken 610.—	Münster 600.—	Rothof 217.—	Berlin 238,50	122.—	Stiefel 250.—	Eberfeld 1000.—	Schönebeck 500.—	Dortmund 3.—	Einbau 3.—	Leipzig 5,44	Braunschweig 356,25	Berlin 21,90	Quisburg 500.—	Gera 900.—	Baselwald 72,45	Waren 70.—	Rhein 3,20	Pfungstadt 4,50	Dessau 1500.—	Halle 530,05	Einbau 63,20	Mühlhausen 600.—	und 50.—	Reichenbach 224.—	Schweinfurt 250.—	Walsch 170.—	Worms 750.—	Braunschweig 8,50	Fürstentum 17,50	Halle 700.—	Miternberg 4000.—	Neubaldensleben 174,38	Suttlingen 200.—	Waldenburg 246.—	Wurzen 370,79	München 56,15	Berlin 143.—	Dresden 700.—	Zweibrücken 163,80	Odenburg 5.—	Schwerin 5.—	Rhein 7,20
-----------------	------------------	------------------	---------------	-------------	------------------	-----------------	-------------------	---------------	--------------	---------------	-------	---------------	-----------------	------------------	--------------	------------	--------------	---------------------	--------------	----------------	------------	-----------------	------------	------------	-----------------	---------------	--------------	--------------	------------------	----------	-------------------	-------------------	--------------	-------------	-------------------	------------------	-------------	-------------------	------------------------	------------------	------------------	---------------	---------------	--------------	---------------	--------------------	--------------	--------------	------------

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Hagen. Die Adresse des Kollegen Paul Schneider, geb. am 18. Oktober 1890 zu Osnabrück, erbittet der Ortsverein Hagen i. W. Weimar. Sozialunterstützung wird nur in Form von Verpflegung oder Nachquartier im „Volkshaus“ gewährt. Auffuchen des Kassierers im Geschäft oder Wohnung ist zwecklos.

Nachruf. Im Monat September 1926 starben unsere Kollegen Adolf Kietzsch, Maurer, Mühl-Brauerei, Abt. III, Paul Nölte, Friseur, Arbeiter, Engelhardt, Pantom. Wir werden ihnen stets ein ehrendes Andenken bewahren. Ortsverein Berlin.

Nachruf. Am 28. September, nach 4 tägiger Krankheit, wurde uns unser lieber Kollege Nikolaus Knischera im Alter von 2 1/2 Jahren durch den Tod entzogen. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm der Ortsverein Ratibor.

Unsern Kollegen Max Waser nebst seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Die Kollegen der Brauerei Wolda.

Unsern Kollegen August Wok nebst seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Die Kollegen der Brauerei Wolda.

Unsern Kollegen Karl Wüchert zu seinem 25. Arbeitsjubiläum in der Brauerei Lindeberg, Wgäu, die herzlichsten Glückwünsche. Ortsverein Lindeberg u. Umgebung.

Unsern Kollegen Wilhelm Kallin der Reite-Brauerei, Weihensturn, sowie seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Reite-Brauerei, Weihensturn. Die Kahlstele Koblenz.

Unsern lieben Kollegen Michael Einmal zu seinem 25jährigen Geburtsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Brauerei, Dortmund.

Unsern Kollegen, dem Bierbieder Friedrich Paul, zu seinem 40jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche. Kahlstele Herbst.

Unsern lieben Kollegen Otto Mayer und seiner lieben Frau Käthe, geb. Seidel, zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. Ortsverein Reustadt a. d. Saardt.

Unsern Kollegen Karl Loose und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Brauerei Gebr. Müller, Langendreer.



la braune Nappaledermütze

franko Nachnahme mit Rücksendungsgerecht

6,50 Rmk.

G. Schauenburg, Arnstadt V, Thüringen.



Prima Rindleder! Wasserdicht! Mt. 6,90

G. Armin Schlenzke, Eisenberg in Thür.



Brauerschuhe aus Kernrindleder, wasserfest, extra starke Holzsohlen Paar 7,- Mt. Vers. d. Nachnahme Kostenloser billiger. Fellreiter, München, Ledererstr. 5 II.

Brauerhosen

aus Dreibratt und Zwickdratt-Leber. Fordern Sie Muster zum Prüfen gratis und franko.

Herbert Fritsche Niederröderwitz 1. Sa.

Liefere prima Arbeitskleidung

zu Fabrikpreis direkt an Private!

Spezialität: Schlofferanzüge, Tuchleder- und Wangehosen, Kalmudarsen, Reiterfordersportanzüge. Berlangen Sie Stoffproben und Preise.

Max Müller, Arbeitkleider-Fabrikation, Aeneibau i. G.

Durch großen Umsatz sind wir in der Lage, den Preis für unseren Brauerschuh, Kernrindleder

zu reduzieren. Helfen auch Sie durch Bestellung den Preis in Zukunft noch weiter herabzusetzen.

Marke „INDUSTRIE“ mit gesetzlich gesch. Hinterkappenschutz von Mark 7,- auf Mark 6,40

Prima Rindleder-Galozchen mit schneider-Hinterkappe Mark 3,50

Industrieschuhfabrik Höchst am Main

Billige Bismarck

1 Paar graue geschliffene G.-Mt. 3,-; halbwärme G.-Mt. 1,-; weiche G.-Mt. 5,-; weiche u. G.-Mt. 4-7; daunenweiche G.-Mt. 8,- bis 10,-; neue Sorte G.-Mt. 12,- bis 14,-; weiche ungeschliffene Bismarck G.-Mt. 7,-, 0,50, 11,-. Ferienschuhe, sollerei gegen Nachnahme. Muster frei. Umtaus oder Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhm.